

Synopse zur Dritten Änderung der Satzung über die Rechtsstellung, Aufgaben und Entschädigung der ehrenamtlichen Stellvertreter des Kreisbrandmeisters des Landkreises Nordsachsen

Bisherige Satzung	Geplante Neufassung	Bemerkungen
Satzung über die Rechtsstellung, Aufgaben und Entschädigung der ehrenamtlichen Stellvertreter des Kreisbrandmeisters sowie der stellvertretenden Inspektionsbereichsleiter des Landkreises Nordsachsen.	Satzung über die Rechtsstellung, Aufgaben und Entschädigung der ehrenamtlichen Stellvertreter des Kreisbrandmeisters sowie der stellvertretenden Inspektionsbereichsleiter des Landkreises Nordsachsen.	Keine Änderung
	Hinweis: Funktionsbezeichnungen sind ausschließlich in männlicher Form gehalten, gelten jedoch gleichermaßen für männliche, weibliche und diverse Personen.	
Auf Grundlage von § 3 Abs. 1 der Sächsischen Landkreisordnung (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 180), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647) das zuletzt durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist, hat der Kreistag in seiner Sitzung am 21. September 2016 folgende Satzung beschlossen:	Auf Grundlage von § 3 Abs. 1 der Sächsischen Landkreisordnung (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 zuletzt geändert am 29. Mai 2024 § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung vom 20. Januar 2024 § 13 der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) in der Fassung vom 19. Juni 2024, hat der Kreistag des Landkreises Nordsachsen in seiner Sitzung am 27. November 2024 folgende Satzung beschlossen:	Anpassung an die neuen gesetzlichen Regelungen und deren jüngste Änderungen

<p style="text-align: center;">§ 1 Inspektionsbereiche</p> <p>Für die Wahrnehmung der brandschutztechnischen Aufgaben im Landkreis Nordsachsen wird der Landkreis in vier Inspektionsbereiche eingeteilt:</p> <p>a) Der Inspektionsbereich Delitzsch umfasst die Kommunen Delitzsch, Krostitz, Löbnitz, Rackwitz, Schkeuditz, Schönwölkau und Wiedemar.</p> <p>b) Der Inspektionsbereich Eilenburg umfasst die Kommunen Bad Düben, Doberschütz, Eilenburg, Jesewitz, Laußig, Taucha und Zschemplin.</p> <p>c) Der Inspektionsbereich Torgau umfasst die Kommunen Arzberg, Beilrode, Belgern-Schildau, Dommitzsch, Dreiheide, Elsnig, Mockrehna, Torgau und Trossin.</p> <p>d) Der Inspektionsbereich Oschatz umfasst die Kommunen Cavertitz, Dahlen, Liebschützberg, Mügeln, Naundorf, Oschatz und Wermisdorf.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Inspektionsbereiche</p> <p>(1) Für die Wahrnehmung der brandschutztechnischen Aufgaben im Landkreis Nordsachsen wird der Landkreis in vier Inspektionsbereiche eingeteilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Inspektionsbereich Delitzsch: Kommunen Delitzsch, Krostitz, Löbnitz, Rackwitz, Schkeuditz, Schönwölkau, Wiedemar. 2. Inspektionsbereich Eilenburg: Kommunen Bad Düben, Doberschütz, Eilenburg, Jesewitz, Laußig, Taucha, Zschemplin. 3. Inspektionsbereich Torgau: Kommunen Arzberg, Beilrode, Belgern-Schildau, Dommitzsch, Dreiheide, Elsnig, Mockrehna, Torgau, Trossin. 4. Inspektionsbereich Oschatz: Kommunen Cavertitz, Dahlen, Liebschützberg, Mügeln, Naundorf, Oschatz, Wermisdorf. 	<p>Gliederung der Inspektionsbereiche bleibt unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Stellvertreter des Kreisbrandmeisters</p> <p>(1) Der Landrat bestellt nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Nordsachsen in jedem der in § 1 dieser Satzung benannten Inspektionsbereiche widerruflich für die Dauer von höchstens 6 Jahren einen ehrenamtlichen Stellvertreter des Kreisbrandmeisters als Leiter</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Stellvertreter des Kreisbrandmeisters</p> <p>(1) Der Landrat bestellt nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Nordsachsen in jedem der in § 1 genannten Inspektionsbereiche widerruflich für die Dauer von höchstens sechs Jahren:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einen ehrenamtlichen Stellvertreter des Kreisbrandmeisters als Leiter des 	<p>Ergänzung der Funktion der stellvertretenden Inspektionsbereichsleiter zur Unterstützung und Vertretung</p>

<p>des jeweiligen Inspektionsbereiches sowie einen weiteren Stellvertreter pro Inspektionsbereich.</p> <p>(2) Die Stellvertreter des Kreisbrandmeisters üben die ihnen durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben im Brandschutz als Stellvertreter des hauptamtlich bestellten Kreisbrandmeisters des Landkreises Nordsachsen im Ehrenamt aus.</p> <p>(3) Der Landrat bestimmt einen Stellvertreter des Kreisbrandmeisters zum ständigen Stellvertreter des hauptamtlichen Kreisbrandmeisters.</p> <p>(4) Dienstvorgesetzte Stelle der ehrenamtlichen Stellvertreter ist der hauptamtliche Kreisbrandmeister des Landkreises Nordsachsen.</p>	<p>jeweiligen Inspektionsbereiches (Inspektionsbereichsleiter),</p> <p>2. einen stellvertretenden Inspektionsbereichsleiter, der den Inspektionsbereichsleiter in dessen Abwesenheit oder bei Bedarf unterstützt und vertritt.</p> <p>(2) Die Stellvertreter des Kreisbrandmeisters üben die ihnen durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben im Brandschutz als Stellvertreter des hauptamtlich bestellten Kreisbrandmeisters des Landkreises Nordsachsen im Ehrenamt aus.</p> <p>(3) Der Landrat bestimmt einen Stellvertreter des Kreisbrandmeisters zum ständigen Stellvertreter des hauptamtlichen Kreisbrandmeisters.</p> <p>(4) Dienstvorgesetzte Stelle der ehrenamtlichen Stellvertreter ist der hauptamtliche Kreisbrandmeister des Landkreises Nordsachsen.</p>	
<p style="text-align: center;">§3</p> <p style="text-align: center;">Voraussetzungen für die Bestellung zum ehrenamtlichen Stellvertreter des hauptamtlichen Kreisbrandmeisters</p> <p>Zum ehrenamtlichen Stellvertreter des Kreisbrandmeisters kann im Landkreis Nordsachsen bestellt werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das 30. Lebensjahr vollendet hat, 2. seinen Hauptwohnsitz im Gebiet des jeweiligen Inspektionsbereiches hat, 	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Voraussetzungen für die Bestellung zum ehrenamtlichen Stellvertreter des Kreisbrandmeisters</p> <p>(1) Zum ehrenamtlichen Stellvertreter des Kreisbrandmeisters kann im Landkreis Nordsachsen bestellt werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das 30. Lebensjahr vollendet hat, 2. seinen Hauptwohnsitz im Gebiet des jeweiligen Inspektionsbereiches hat, 	<p>Die grundlegenden Voraussetzungen für die Bestellung bleiben unverändert.</p>

<p>3. zur Erfüllung der Dienstpflichten eines ehrenamtlichen Stellvertreter des Kreisbrandmeisters körperlich, geistig und seiner Gesamtpersönlichkeit nach in der Lage und nicht ungeeignet im Sinne des § 18 Abs. 4 SächsBRKG ist,</p> <p>4. nicht an der Herstellung und Vertrieb der in § 6 Abs. 1 SächsBRKG genannten Anlagen, Mittel und Geräte einschließlich der notwendigen Löschmittel für die Feuerwehren wirtschaftlich beteiligt ist,</p> <p>5. aktiven Dienst in einer Feuerwehr leistet,</p> <p>6. a) die Befähigung für den gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienst oder b) für den gehobenen oder höheren bautechnischen Dienst besitzt oder c) sich drei Jahre als Wehrleiter oder dessen Stellvertreter bewährt und mindestens an einem Lehrgang für Verbandsführer an einer zentralen Ausbildungsstätte der Feuerwehr mit Erfolg teilgenommen hat oder d) bereits als ehrenamtlicher Stellvertreter des Kreisbrandmeisters tätig war.</p>	<p>3. zur Erfüllung der Dienstpflichten eines ehrenamtlichen Stellvertreter des Kreisbrandmeisters körperlich, geistig und seiner Gesamtpersönlichkeit nach in der Lage und nicht ungeeignet im Sinne des § 18 Abs. 4 SächsBRKG ist,</p> <p>4. nicht an der Herstellung und Vertrieb der in § 6 Abs. 1 SächsBRKG genannten Anlagen, Mittel und Geräte einschließlich der notwendigen Löschmittel für die Feuerwehren wirtschaftlich beteiligt ist,</p> <p>5. aktiven Dienst in einer Feuerwehr leistet,</p> <p>6. a) die Befähigung für den gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienst oder b) für den gehobenen oder höheren bautechnischen Dienst besitzt oder c) sich drei Jahre als Wehrleiter oder dessen Stellvertreter bewährt und mindestens an einem Lehrgang für Verbandsführer an einer zentralen Ausbildungsstätte der Feuerwehr mit Erfolg teilgenommen hat oder d) bereits als ehrenamtlicher Stellvertreter des Kreisbrandmeisters tätig war.</p>	
<p style="text-align: center;">§4 Abberufungsgründe</p> <p>(1) Ein Stellvertreter des Kreisbrandmeisters ist nach Beschluss des Kreistages durch den Landrat von seiner Funktion abberufen, wenn er 1. vorsätzlich im erheblichen Maß ge-</p>	<p style="text-align: center;">§4 Abberufungsgründe</p> <p>(1) Ein Stellvertreter des Kreisbrandmeisters ist nach Beschluss des Kreistages durch den Landrat von seiner Funktion abberufen, wenn er 1. vorsätzlich im erheblichen Maß ge-</p>	<p>Abberufungsgründe bleiben unverändert</p>

<p>gen seine Dienstpflichten verstoßen hat oder</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. nach den Regelungen des § 18 Abs. 4 SächsBRKG nicht mehr geeignet ist oder 3. die sonstigen geforderten Voraussetzungen nach § 3 nicht mehr erfüllt. <p>(2) Die Bestellung eines neuen ehrenamtlichen Stellvertreters hat unverzüglich zu erfolgen.</p>	<p>gen seine Dienstpflichten verstoßen hat oder</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. nach den Regelungen des § 18 Abs. 4 SächsBRKG nicht mehr geeignet ist oder 3. die sonstigen geforderten Voraussetzungen nach § 3 nicht mehr erfüllt. <p>(2) Die Bestellung eines neuen ehrenamtlichen Stellvertreters hat unverzüglich zu erfolgen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 5 Aufgaben der Stellvertreter</p> <p>(1) Den Stellvertretern des hauptamtlichen Kreisbrandmeisters werden folgende feuerwehrtechnische Aufgaben übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beratung und Unterstützung des Kreisbrandmeisters zu den Themen Aufstellung, Ausrüstung, Leistungsstand und der Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren und bei der Kontrolle der Ausrückeordnungen und der Alarmierung der Feuerwehren im jeweiligen Inspektionsbereich, 2. Beratung und Unterstützung der kreisangehörigen Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im örtlichen Brandschutz im jeweiligen Inspektionsbereich nach Vorgabe des Kreisbrandmeisters, 	<p style="text-align: center;">§ 5 Aufgaben der Stellvertreter</p> <p>(1) Den Stellvertretern des hauptamtlichen Kreisbrandmeisters werden folgende feuerwehrtechnische Aufgaben übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beratung und Unterstützung des Kreisbrandmeisters zu Themen wie Aufstellung, Ausrüstung, Leistungsstand und Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren, 2. Beratung der kreisangehörigen Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im örtlichen Brandschutz im jeweiligen Inspektionsbereich, 	<p>Erweiterung der Aufgaben der stellvertretenden Inspektionsbereichsleiter zur Unterstützung und Vertretung</p>

<ol style="list-style-type: none"> 3. Anregung der Teilnahme von Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren an Lehrgängen der Kreisausbildung und an der Landesfeuerwehrschule für den jeweiligen Inspektionsbereich, 4. Unterstützung des Kreisbrandmeisters bei Planung und Koordinierung der überörtlichen Aus- und Fortbildung für die Freiwilligen Feuerwehren, 5. Mitwirkung bzw. Übernahme von Aufgaben in der Einsatzleitung auf Anforderung einer Gemeinde bei Großschadenslagen nach Abstimmung mit dem Kreisbrandmeister, 6. Zuarbeit für die Stellungnahme des Kreisbrandmeisters zu Fördervorhaben von Kommunen im jeweiligen Inspektionsbereich, 7. Wahrnehmung von Terminen bzw. Teilnahme an Veranstaltungen und Ausbildungsmaßnahmen in Vertretung des Kreisbrandmeisters im jeweiligen Inspektionsbereich und bei Bedarf im gesamten Landkreis Nordsachsen, 8. Mitarbeit in den durch die Untere BRK Behörde zu bildenden Führungseinrichtungen im besonderen Ereignisfall bzw. der zu bildenden technischen Einsatzleitung für den Einsatzort und in der Behörde sowie 9. Teilnahme und Mitwirkung sowie Unterstützung bei Übungen und Ausbil- 	<ol style="list-style-type: none"> 3. Anregung der Teilnahme von Angehörigen der Feuerwehren an Lehrgängen, 4. Unterstützung des Kreisbrandmeisters bei Planung und Koordinierung der überörtlichen Aus- und Fortbildung, 5. Mitwirkung bei der Einsatzleitung bei Großschadenslagen nach Abstimmung mit dem Kreisbrandmeister, 6. Zuarbeit bei Fördervorhaben von Kommunen im jeweiligen Inspektionsbereich, 7. Vertretung des Kreisbrandmeisters bei Terminen, Veranstaltungen und Ausbildungsmaßnahmen, 8. Mitarbeit in der technischen Einsatzleitung und in besonderen Führungseinrichtungen bei besonderen Ereignissen, 9. Teilnahme an Übungen und Ausbildungsmaßnahmen gemäß SächsBRKG. 	
--	--	--

<p>dungsmaßnahmen nach dem Sächs-BRKG.</p> <p>(2) Den ehrenamtlichen Stellvertretern können durch den hauptamtlichen Kreisbrandmeister weitere Aufgaben übertragen werden.</p>	<p>(2) Den stellvertretenden Inspektionsbereichsleitern obliegt die Vertretung der Inspektionsbereichsleiter in deren Abwesenheit sowie die Unterstützung bei der Wahrnehmung der oben genannten Aufgaben.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Aufwandsentschädigung der stellvertretenden Kreisbrandmeister</p> <p>(1) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Kreisbrandmeisters erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als Inspektionsbereichsleiter in Höhe von 305,00 Euro; 2. als Stellvertreter des Inspektionsbereichsleiters in Höhe von 250,00 Euro. <p>(2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Stellvertreter des Kreisbrandmeisters erfolgt monatlich bis zum 30. des jeweiligen Monats durch Überweisung.</p> <p>(3) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt ausscheidet oder 2. wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als 3 Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt für die über 3 Monate hinausgehende Zeit. 	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Aufwandsentschädigung der Stellvertreter des Kreisbrandmeister</p> <p>(1) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Kreisbrandmeisters (Inspektionsbereichsleiter) erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 386,00 Euro.</p> <p>(2) Die stellvertretenden Inspektionsbereichsleiter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 315,00 Euro.</p> <p>(3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt bis zum 30. des jeweiligen Monats durch Überweisung.</p>	<p>Erhöhung der Aufwandsentschädigungen für Stellvertreter des Kreisbrandmeisters und neue Gliederung</p>

<p>Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr ausgeübt wird.</p> <p>(4) Soweit durch den Landkreis für notwendige Dienstreisen kein Dienst-Kfz zur Verfügung gestellt werden kann, werden auf Antrag Reisekosten nach dem Sächsischen Reisekostengesetz erstattet.</p> <p>(5) Die notwendige Erstattung von Verdienstausfall und der Ersatz von Sachschäden richten sich nach dem SächS-BRKG.</p>	<p>(4) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt ausscheidet oder 2. wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. <p>(5) Falls der Grund für die Nichtausübung selbst verschuldet ist, entfällt der Anspruch, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.</p> <p>(6) Für notwendige Dienstreisen, für die kein Dienst-Kfz bereitgestellt werden kann, erfolgt eine Reisekostenerstattung nach dem Sächsischen Reisekostengesetz.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 7 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Rechtsstellung, die Aufgaben und die Entschädigung der ehrenamtlichen</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Rechtsstellung, Aufgaben und die Entschädigung der ehrenamtlichen Stellvertreter des Kreisbrandmeisters des Landkreises Nordsachsen vom 30. März 2011 in der Fassung vom 21.</p>	<p>Anpassung des Inkrafttretens-Datum und Klarstellung des Außerkrafttretens der alten Satzung</p>

